

Burg Freundsberg, Österreich, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Die Burg Freundsberg war Sitz vom Landgericht Freundsberg bzw. Berggericht Schwaz.

Grafschaft Tirol / katholisch.

Die Burg Freundsberg liegt heute am südlichen Stadtrand von Schwaz, Bezirk Schwaz, Bundesland Tirol, Republik Österreich.

***Angeklagt vor dem Landgericht Freundsberg bzw. Berggericht Schwaz:
Vier Frauen und drei Männer.***

Hinrichtungen sind nicht überliefert.

- | | |
|--|---|
| <p>-1569 Margarethe Obkircher / verheiratet.
Der erste Ehemann Hans Wildperger war seit 1565 abgängig. Margarethe Obkircher wurde seit dem 28. Februar 1569 mehrfach befragt.
In Güte gestand sie die Ausübung abergläubischer Praktiken und den Besitz okkultur Objekte.
Weiterhin gestand sie Versuche des Schatzsuchens, Anwendung des Diebsegens und häufige Unzucht.
Am 11. März 1569 beim Anlegen der Daumenschrauben blieb sie bei ihrem Geständnis und wies Wahrsagerei und Zauberei von sich.
Das Landgericht Freundsberg verurteilte sie zum Zahlen der Prozesskosten, Bereuen der Sünden bei einem Priester und ewigen Landesverweis.
Eine Rückkehr nach Tirol wurde der Frau nur mit ihrem Mann gestattet, welcher in Tirol eine ehrliche Arbeit ausüben musste.</p> | <p>Zahlen der
Prozesskosten,
Bereuen der
Sünden,
ewiger
Landesverweis</p> |
| <p>1580 Margarethe Obkircher kehrte mit ihrem zweiten Mann, dem Bergmann Ruprecht Schlögl, nach Schwaz zurück.
Sie meldete sich nicht bei der Obrigkeit und war noch immer mit ihrem ersten Mann verheiratet.
Auch half sie einem Bauern bei der Suche nach einem vergrabenen Schatz.
Beginn des erneuten Verfahrens Anfang 1580.
Nach zwei Befragungen am 28. Juni und 02. Juli 1580 verurteilte das Gericht die Frau zu einem siebenjährigen Landesverweis.
Bittschriften von Margarethe Obkircher und Ruprecht Schlögl blieben ohne Erfolg.
Die Regierung von Tirol forderte vom Landrichter von Freundsberg und Schwaz die Prozessakten an.
Am 01. September 1580 bestätigte die Regierung das Urteil, da sich Margarethe Obkircher verübter Unzucht und weiterer Ausschweifungen schuldig gemacht habe.
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 211f.)</p> | <p>Landesverweis
für sieben Jahre</p> |
| <p>-1607 Hans Aufinger / 75 Jahre alt / aus Schwoich.
Verdacht der Ausübung abergläubischer Riten.
Angeblich beschwor der Mann mittels eines Berggeistes die Bergmännlein.</p> | <p>Urteil unbekannt</p> |

Die Bergmännlein sollten ergiebige Erzadern anzeigen.
Der Bergrichter von Schwaz wandte sich an die Tiroler Regierung.
Diese befahl die Überstellung des Hans Aufinger nach Innsbruck.
Auch wurden die Bergrichter von Schwaz bzw. Gossensaß-Sterzing
nach Innsbruck beordert.
Das weitere Schicksal von Hans Aufinger ist unbekannt.
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 228)

- 1617 Peter Söll / ein Goldschmiedegeselle. Urteil unbekannt
Am 14. Oktober 1617 erging ein Schreiben der Regierung
von Tirol an den Berg-bzw. Landrichter von Schwaz.
Peter Söll, ein Goldschmiedegeselle und Sohn des Alchemisten
Sebastian Söll, hielt sich angeblich in Schwaz bei
einem Goldschmied auf.
Der Berg-bzw. Landrichter sollte ihn ausfindig machen und
nach Innsbruck überstellen.
Vermutlich war der Umgang mit Alchemie
der Verfahrensgegenstand.
Das weitere Schicksal von Peter Söll ist unbekannt.
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 234)
- 1626 Hans Schalckhamer. Flucht,
erneut in Haft,
Urfehde,
Haftentlassung,
Einzug der
verbotenen
Bücher
Der Mann wurde wegen des Besitzes von verbotenen Büchern
in Schwaz inhaftiert.
Vermutlich mit Hilfe der Gerichtsdienlerin von Schwaz,
der Frau des Leonhard Sineßberger, konnte er fliehen.
Am 05. März 1626 erneut aufgegriffen und in Innsbruck
inhaftiert.
In den Befragungen ergab sich nun der Verdacht,
dass Hans Schalckhamer zusammen mit der Gerichtsdienlerin
zauberische Praktiken anwandte.
Dieser Verdacht blieb ohne Bestätigung.
Am 22. Juni 1626 daher die Verfahrensentscheidung:
Schwören Urfehde, Haftentlassung und Einzug
der verbotenen Bücher,
welche verbrannt werden sollten.
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 239)
- 1626 die Gerichtsdienlerin von Schwaz / Urteil unbekannt
Frau von Leonhard Sineßberger.
Die Gerichtsdienlerin von Schwaz stand im Verdacht,
die Flucht des Hans Schalckhamer ermöglicht zu haben.
Angeblich übte die Frau auch zauberische Praktiken
gemeinsam mit Hans Schalckhamer aus.
Der Bergrichter zu Schwaz sollte in der Befragung
der Gerichtsdienlerin Belege für diese zauberischen Praktiken
erarbeiten.
Der Verdacht bzgl. zauberischer Praktiken blieb
ohne Bestätigung.
Das weitere Schicksal der Gerichtsdienlerin ist unbekannt.
(Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 239)

-1716 N.N. / zwei Frauen.

Urteil unbekannt

Die zwei Frauen wurden inhaftiert, weil sie verdächtige Sachen mit sich führten.

Am 17. Oktober 1716 berichtete der Bergrichter von Schwaz an die Regierung von Tirol über den Sachverhalt.

Die Regierung befahl dem Schwazer Bergrichter und dem Verwalter zu Rottenburg einen sofortigen Beginn der Befragungen.

Der Prozess inclusive Urteilsfindung sollte schnell beendet werden.

Der Prozessverlauf und das Urteil sind nicht überliefert. (Rabanser, Hansjörg, Hexenwahn, S. 289)

Quelle:

-Rabanser, Hansjörg:
Hexenwahn, Schicksale und Hintergründe
Die Tiroler Hexenprozesse
Innsbruck-Wien 2006

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com